

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werder Bremen Payment GmbH für die Nutzung der WERDER-CARD

1. Anwendungsbereich

Die WERDER-CARD ist ein von der Werder Bremen Payment GmbH („Kartenaussteller“) bereit gestelltes elektronisches Zahlungssystem, welches zur bargeldlosen Zahlung bei gesondert bezeichneten Akzeptanzstellen eingesetzt werden kann. Der Vertrieb der WERDER-CARD erfolgt im Namen und auf Rechnung der Werder Bremen Payment GmbH.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des elektronischen Zahlungssystems WERDER-CARD im Verhältnis zwischen dem Kartenaussteller und dem jeweiligen Karteninhaber.

2. Vertragsbeziehungen

- 2.1 Mit Ausgabe der WERDER-CARD kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung der WERDER-CARD gemäß den nachfolgenden Bedingungen zustande.
- 2.2 Die WERDER-CARD allein berechtigt den Karteninhaber nicht zum Betreten des Weser Stadions. Der Eintritt erfordert den Erwerb einer jeweils gültigen Eintrittskarte, für den gesonderte allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.
- 2.3 Nimmt der Karteninhaber Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen in Anspruch, so wird hierdurch ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der jeweiligen Vertragsstelle begründet. Hierfür gelten etwaige Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstelle bzw. die gesetzlichen Regelungen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Mit der WERDER-CARD kann der Karteninhaber an Spieltagen des SV Werder Bremen und an weiteren für die WERDER-CARD freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb des Weserstadions Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen.
- 3.2 Darüber hinaus kann der Karteninhaber die WERDER-CARD zum bargeldlosen Bezahlen auch an vom Kartenaussteller ermächtigten Akzeptanzstellen außerhalb des Weserstadions einsetzen.
- 3.3 Der Kartenaussteller schuldet die ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung, nicht aber die Erbringung der von den angeschlossenen Akzeptanzstellen angebotenen Leistungen, die mit der WERDER-CARD bezahlt werden können.

4. Erwerb

- 4.1 Die WERDER-CARD ist über die vom Kartenaussteller beauftragten Vorverkaufsstellen sowie an ausgewiesenen Stellen innerhalb und an den Ticketkassen des Weserstadions erhältlich.
- 4.2 Der Karteninhaber erwirbt kein Eigentum an der WERDER-CARD. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist (z.B. beim Kauf von Sondereditionen), verbleibt das Eigentum an der Karte beim Kartenaussteller. Der Besitz an der WERDER-CARD berechtigt den Inhaber zur Verfügung über das vorhandene Kartenguthaben. Für ein ausreichendes Guthaben ist der Karteninhaber selbst verantwortlich.

5. Aufladung

- 5.1 Die Zahlung mit der WERDER-CARD setzt voraus, dass die Karte ein entsprechendes Guthaben in EURO aufweist. Der Guthabensbetrag ist zuvor in EURO auf die WERDER-CARD aufzuladen.
- 5.2 Der Höchstbetrag des jeweiligen Kartenguthabens beträgt EUR 150. Bis zu diesem Höchstbetrag kann die WERDER-CARD – vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5.4 – während der Gültigkeitsdauer jederzeit wieder aufgeladen werden.
- 5.3 Die Aufladung der Karte ist wie folgt möglich:
 - während einer Veranstaltung an den hierfür vorgesehenen Aufladestationen im Weserstadion oder an den Ticketschaltern außerhalb des Stadions
 - an besonderen Aufladestationen
 - im Internet per Kreditkarte oder mit anderen angegebene Zahlungsmitteln über www.werder.de
- 5.4 Der Kartenaussteller behält sich vor, bestehende Auflademöglichkeiten und – bedingungen zu ändern oder weitere geeignete Auflademöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kartenaussteller kann sich vorbehalten, dass die WERDER-CARD aus Sicherheitsgründen nur einmal pro Tag aufgeladen werden kann. Die Aufladung der WERDER-CARD über das Internet kann sich aus technischen Gründen bis zu ca. einer Stunde verzögern.
- 5.5 Stellt der Kartenaussteller die Option „automatische Wiederaufladung“ zur Verfügung, und wählt der Karteninhaber diese, so ermächtigt er damit den Kartenaussteller, das Kartenguthaben durch Einzug des entsprechenden Differenzbetrages von dem angegebenen Konto wieder auf 150 EUR aufzufüllen, sobald das Kartenguthaben ganz oder zum Teil aufgebraucht worden ist. Die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 5.6 Der gewählte Aufladebetrag wird in voller Höhe als Guthabenbetrag auf die vom Karteninhaber im Rahmen des Aufladevorgangs angegebene WERDER-CARD aufgebucht.
- 5.7 Der Kartenaussteller haftet nicht für fehlerhafte Eingaben des Karteninhabers oder Dritter im Rahmen des Aufladevorgangs. Er haftet insbesondere nicht dafür, wenn infolge der Eingabe einer falschen Kartennummer das aufgebuchte Guthaben durch den Inhaber der versehentlich begünstigten Karte verbraucht wurde. Er haftet ebenfalls nicht, soweit die Karte des Karteninhabers nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aufgeladen wurde. Die Haftung des Kartenausstellers nach Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.
- 5.8 Der Karteninhaber hat den Kartenaussteller sofort zu informieren, sobald er einen Fehler bei der Eingabe oder einen Missbrauch seiner Karte bemerkt. Belegt der Karteninhaber den Fehler oder Missbrauch, so kann der Kartenaussteller die Karte sperren und einen möglicherweise falsch aufgebuchten Guthabenbetrag auf die Karte des Karteninhabers umbuchen. Dies setzt voraus, dass der Guthabenbetrag in dem Zeitpunkt noch vorhanden ist, in dem der Karteninhaber den Kartenaussteller über die Fehlbuchung informiert, und dass eine Rückbuchung technisch noch möglich ist.
- 5.9 Der Karteninhaber kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich eine Rechnung über die Aufladung der Karte beim Kartenaussteller anfordern, wenn die Aufladung der WERDER-CARD mittels Kreditkarte erfolgt ist. Er hat hierfür das Aufladedatum und die Nummer der WERDER-CARD mitzuteilen. Für die Erstellung der Rechnung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 1 erhoben, das dem Guthaben auf der WERDER-CARD belastet wird. Eine Rechnungserstellung später als 30 Tage nach Aufladung ist nicht möglich.
- 5.10 Verlangt der Karteninhaber eine Rückbelastung (Gutschrift), so kann der Kartenaussteller den Aufladebetrag bis zur Klärung der Rückbelastung vorübergehend sperren.

6. Gültigkeitsdauer

Die WERDER-CARD kann ab Erwerb für die laufende und bis zum Ende der sich daran anschließenden Bundesliga-Saison für den Einkauf bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen verwendet werden.

7. Rücktausch

- 7.1 Während der Gültigkeitsdauer der WERDER-CARD kann der Karteninhaber jederzeit die Auszahlung eines etwaigen Kartenguthabens verlangen. Die Auszahlung kann zum Nennwert in Bargeld oder in Form einer Überweisung auf ein vom Karteninhaber angegebenes inländisches Konto erfolgen. Im Falle der Überweisung wird das Kartenguthaben mit Transaktionskosten in Höhe von einem Euro belastet. Die Auszahlung eines Kartenguthabens von weniger als einem Euro erfolgt nicht. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich.
- 7.2 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Karteninhaber eine Auszahlung nur noch innerhalb von zwei Jahren verlangen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung ausgeschlossen und verfällt ein etwaiges Kartenguthaben zu Gunsten des Kartenausstellers.
- 7.3 Eine Auszahlung ist an den hierfür ausgewiesenen Stellen auf dem Gelände des Weserstadions und bei der Kasse der Werder Bremen Payment GmbH, Franz-Böhmert-Str. 1 c, 28205 Bremen, zu den üblichen Geschäftszeiten möglich. Bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen ist eine Auszahlung nicht möglich.
- 7.4 Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich gegen Rückgabe der WERDER-CARD. Eine Rückgabe ist nicht erforderlich, wenn der Karteninhaber Eigentümer der Karte geworden ist (siehe Ziffer 4.2). Kann aufgrund einer Beschädigung des Speicherchips der WERDER-CARD das vorhandene Guthaben nicht mehr festgestellt werden, ist eine Auszahlung ausgeschlossen, außer der Karteninhaber weist ein noch bestehendes Kartenguthaben in anderer Weise nach.

8. Reklamationen und Geltendmachung von Einwendungen

- 8.1 Etwaige Reklamationen des Karteninhabers, die die Leistung oder Pflichten der angeschlossenen Akzeptanzstellen betreffen, sind vom Karteninhaber unmittelbar mit der Akzeptanzstelle zu klären. Die Belastung des Kartenguthabens mit dem verfügten Betrag bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Etwaige Reklamationen des Karteninhabers hinsichtlich der WERDER-CARD können an die hierfür ausgewiesenen Stellen im Weserstadion oder an die Werder Bremen Payment GmbH, Franz-Böhmert-Str. 1 c, 28205 Bremen, gerichtet werden.
- 8.3 Einwendungen des Karteninhabers, die die Höhe des Kartenguthabens betreffen, sind spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

9. Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch

- 9.1 Der Karteninhaber hat die WERDER-CARD mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung und Beschädigung zu schützen.
- 9.2 Das Risiko eines Verlustes und eines vom Karteninhaber zu vertretenden Missbrauchs der WERDER-CARD trägt der Karteninhaber. Die Berechtigung des Karteninhabers wird von den Akzeptanz- und Auszahlstellen nicht geprüft.
- 9.3 Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände behält sich der Kartenaussteller die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

10. Haftung

- 10.1 Der Kartenaussteller übernimmt keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der mit der WERDER-CARD bezahlten Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen.
- 10.2 Ansprüche gegen den Kartenaussteller auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Kartenaussteller oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- 10.3 Die Haftungsfreizeichnung der Ziffer 10.2 gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 10.4 Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Soweit die Haftung des Kartenausstellers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Kartenausstellers.

11. Datenschutz

- 11.1 Bei Erwerb der WERDER-CARD an einer Vorverkaufsstelle oder Ticketkasse sowie bei der Aufladung gegen Barzahlung werden keine personenbezogenen Daten des Karteninhabers erhoben.
- 11.2 Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.werder.de unter „WERDER-CARD“ und „Datenschutzhinweise“.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand Bremen.